

Drucksachen-Nr. BR/111/2014	Datum 12.08.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	02.09.2014

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushalts- jahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Ver- fügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 45.508,75 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 festzustellen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an.

Mit der Drucksache BR/065/2013 hat der Jugendhilfeausschuss die Durchschnittssätze für 2014 zur Kenntnis genommen. In dieser Drucksache wurde auch eine Anpassung der Durchschnittssätze an gesetzliche und tarifliche Änderungen in Aussicht gestellt.

Nunmehr ist mit Ablauf des 30.04.2014 die Tarifrunde 2014 für den öffentlichen Dienst offiziell beendet. Im Ergebnis dieser Tarifrunde lässt sich feststellen, dass die Tabellenentgelte rückwirkend ab 1. März 2014 um 3,0 Prozent steigen, mindestens aber um 90 EUR monatlich. Ebenfalls wird das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD in Form eines Pauschalwertes berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam hat dem Landkreis Uckermark in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Einstellung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD in die Berechnung des Durchschnittssatzes empfohlen. Im Übrigen hat das VG Potsdam keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bildung der pauschalierten Durchschnittssätze nach dem TVöD durch den Landkreis Uckermark.

Für den Zeitraum ab 01.01.2014 nimmt die Verwaltung daher die Ermittlung der Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE neu vor. Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 45.508,75 €. In der Summe steigt die Bemessungsgröße folglich um 2.000,37 €. Der hierdurch entstehende Mehraufwand aus dem Kreishaushalt beträgt in diesem Jahr ca. 1,0 Mio €.

Bei der Haushaltsplanung für 2014 wurden hierfür Kosten i. H. v. 800,0 T€ berücksichtigt. Somit ist bei unveränderten Kinderzahlen und gleichbleibenden Betreuungsumfängen von einer Überschreitung des Planansatzes im Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531201 und 3651010.531835) in diesem Haushaltsjahr von ca. 200,0 T€ auszugehen. Diese Überschreitung kann voraussichtlich durch einen Minderaufwand innerhalb des Budgets 51 ausgeglichen werden.

Anlage zur Bemessungsgröße 2014

Ermittlung der Durchschnittssätze nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVSuE) für die Eingruppierung S6/ Entwicklungsstufe 4 für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 unter Berücksichtigung des Tarifergebnisses 2014.

Bemessungsgröße unter Berücksichtigung des aktuellen tariflichen Entgeltes 2014

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S6/4 01.01. - 28.02.14	TVSuE S6/4 01.03. - 31.12.14	TVSuE S6/4 01.01. - 31.12.14
Vollzeitstelle Stunden/Woche	40 Std./W	40 Std./W	40 Std./W
monatliches Bruttoentgelt in EUR	2.787,40 € x 2 Monate = 5.574,80 €	2.877,40 € x 10 Monate = 28.774,00 €	34.348,80 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD			663,59
Jahresbrutto			35.012,39 €
Arbeitgeberanteil 19,625 % davon RentenV 9,450 % ArbeitslosenV 1,500 % PflegeV 1,025 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,350 %			6.871,18 €
Sonderzahlung (67,5 %)		1.942,25 €	1.942,25 €
Arbeitgeberanteil 19,275 % JaSo		374,37 €	374,37 €
Jahresbrutto AN			36.954,64
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000			162,97 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %			1.145,59 €
Jahrespersonealkosten			45.508,75 €
Bemessungsgröße je Quartal I. – IV.			11.377,19 €